



# Tätigkeitsbericht

## 2025

– Der Vorstand –  
Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden  
Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58 10  
E-Mail: sekretariat@krimz.de  
Internet: [www.krimz.de](http://www.krimz.de)

## Vorwort

Dieser Bericht dokumentiert das 40. Jahr der Arbeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit dem Jahr 1986.

Die KrimZ wird als Institution vorgestellt, ihre bisherige Entwicklung zusammenfassend geschildert und das aktuelle Personal vorgestellt. Der Bericht liefert weiter einen Überblick über alle im Berichtsjahr 2025 durchgeführten Forschungsprojekte und weiteren Aktivitäten. Detailliertere Informationen über Forschungsvorhaben und die regelmäßigen Tagungen sind den Publikationen der KrimZ zu entnehmen, die elektronisch auf der Internetseite <https://www.krimz.de/> verfügbar sind. Vor allem ältere Berichte liegen in gedruckter Form vor. Für internationale Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Im Berichtsjahr wurden unterschiedliche empirische Forschungsprojekte begonnen. Dazu zählt unter anderem ein Vorhaben zur Überarbeitung und Neukonzipierung der individuellen Risikoanalyse bei der Gefahr schwerer extremistischer Gewalttaten (siehe hierzu Kapitel 4.12 für weitere Details). Darüber hinaus konnten in mehreren laufenden Forschungsprojekten entscheidende Fortschritte erzielt werden. Im gemeinsam mit mehreren Forschungsstellen durchgeführten Projekt zu Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen bei Cybergrooming konnten erste Ergebnisse in hochrangigen Zeitschriften veröffentlicht bzw. eingereicht werden. In der Evaluation der Praxis der Haftvermeidung durch den Einsatz der Elektronischen Präsenzkontrolle, wie sie in Hessen eingesetzt wird, wurde die Datenerhebung entscheidend vorangetrieben. Im Rahmen des Spitzenforschungsclusters MOTRA zur Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Extremismus wurden Aktenanalysen zur Anwendung des Terrorismusstrafrechts fortgeführt. Darüber hinaus wurden wie in den Vorjahren aktuelle Daten zum Stand der Sozialtherapie im Justizvollzug, zur Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen sowie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafen ausgewertet.

In solchen regelmäßigen Erhebungen liegt eine Besonderheit der KrimZ. Im Bereich des Opferschutzes betreibt die KrimZ seit einigen Jahren zudem das Internet-Angebot <https://www.odabs.org>, das aus dem Forschungsvorhaben „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ entstanden ist.

Im Bereich der Dokumentation wird neben der umfangreichen kriminologischen Literaturdatenbank **KrimLit** (<https://www.krimz.de/literaturdokumentation/>) mit **KrimPub** auch ein Dokumentenserver für kriminologisch relevante Publikationen aus dem Justizbereich angeboten (<https://krimpub.krimz.de/>).

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Geschäftsstelle an die KrimZ angegliedert ist, hat auch im Berichtsjahr Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt, über die ein eigener jährlicher Bericht informiert (<https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>).

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im April 2026

Prof. Dr. Martin Rettenberger  
Direktor

Dr. Sebastian Sobota  
Stellv. Direktor

## Inhalt

<b>1. Organisation und Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
1.1 Entwicklung der KrimZ.....	6
1.2 Organisation .....	6
1.3 Aufgaben.....	7
<b>2. Vereinsangelegenheiten und Gremiensitzungen</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Allgemeine Verwaltung</b> .....	<b>10</b>
3.1 Ausstattung, Beschaffungen.....	10
3.2 Personal.....	10
3.3 Haushaltswesen.....	11
<b>4. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen</b> .....	<b>13</b>
4.1 Projekt „Audiovisuelle Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren“ .....	13
4.2 Projekt „Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen (CERES)“ .....	14
4.3 Projekt „Evaluation der Elektronischen Präsenzkontrolle in Hessen“ .....	16
4.4 Projekt „Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug“ .....	17
4.5 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe“ .....	17
4.6 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ .....	18
4.7 Projekt „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA I und MOTRA II).....	19
4.8 Pilotprojekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul- Konvention auf kommunaler Ebene“ .....	21
4.9 Projekt „Systematische Literaturübersicht zur resozialisierenden Wirkung von Gefangenenarbeit“ .....	21
4.10 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ .....	23
4.11 Projekt „Entwicklung eines Instruments zur Gefährlichkeitseinschätzung bei innerfamiliärer Generationengewalt“ .....	24
4.12 Projekt „SMART“: Weiterentwicklung der individuellen Risikoanalyse für extremistische Gewalttaten.....	26
4.13 Projekt „Cannabisrecht“ .....	27

<b>5.</b>	<b>Information und Dokumentation.....</b>	<b>29</b>
5.1	Bibliothek.....	29
5.2	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ.....	29
5.3	Kooperationspartner .....	30
5.4	KrimPub – Repositorium.....	30
5.5	Website .....	32
5.6	Newsletter .....	32
5.7	Datenschutz .....	32
<b>6.</b>	<b>Fachtagungen, Arbeitssitzungen, Fortbildungsveranstaltungen ..</b>	<b>34</b>
6.1	Fachtagung .....	34
6.2	Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste.....	35
<b>7.</b>	<b>Nationale Stelle zur Verhütung von Folter .....</b>	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Veröffentlichungen, Beiträge zu Tagungen, Ehrenämter .....</b>	<b>37</b>
8.1	Schriftenreihen .....	37
8.2	Digitales Publizieren und retrospektive Digitalisierung .....	37
8.3	Veröffentlichungen.....	38
8.3.1	Aus der Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP) .....	38
8.3.2	Aus der elektronischen Reihe „BM-Online“ .....	38
8.3.3	Weitere Veröffentlichungen .....	39
8.4	Externe Vorträge und Mitwirkungen, Stellungnahmen.....	41
8.5	Internes Kolloquium .....	44
8.6	Ernennungen und Ehrenämter .....	45
<b>9.</b>	<b>Beratung von Politik, Praxis und Wissenschaft.....</b>	<b>47</b>
<b>10.</b>	<b>Wer ist wer an der KrimZ? .....</b>	<b>48</b>
10.1	Mitglieder.....	48
10.2	Korrespondierende Mitglieder .....	48
10.3	Beirat .....	49
10.4	Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	50
10.5	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter .....	51
<b>11.</b>	<b>The Centre for Criminology: past and present.....</b>	<b>53</b>
11.1	History.....	53
11.2	Organisation .....	53
11.3	Main tasks.....	54
11.4	Activities in 2025 and beyond.....	55
<b>12.</b>	<b>Satzung der KrimZ.....</b>	<b>56</b>

## 1. Organisation und Aufgaben

### 1.1 Entwicklung der KrimZ

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) blickt mittlerweile auf eine Geschichte von mehreren Jahrzehnten zurück. Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Gründung einer solchen Einrichtung wurde bereits im Jahr 1971 gefasst. Eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung konnte erst zehn Jahre später auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle abgeschlossen werden. Diese Verwaltungsvereinbarung bildet in ihrer 1993 geänderten Fassung bis heute eine der Rechtsgrundlagen der KrimZ.

Sitz der KrimZ ist seither Wiesbaden. Die KrimZ hat ihre reguläre Arbeit als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung zu Beginn des Jahres 1986 aufgenommen. Einen wichtigen Einschnitt bedeutete die im Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung. Der Beitritt der östlichen Bundesländer wurde im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 1993 in Leipzig vollzogen.

Seit ihrer Gründung wurde die KrimZ mehrfach evaluiert. Eine erste Bestätigung erfuhr die KrimZ durch einen Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder im Oktober 1996 in Erfurt. Die Regierungschefs der Länder erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ hielten. Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanz- und Justizminister der Länder wurde im Oktober 2009 mit einem positiven Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen.

### 1.2 Organisation

Die KrimZ besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei verfügt der Bund über 44 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung, auf die Länder entfallen zu gleichen Anteilen insgesamt 56 % der Stimmen. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister/-innen bzw. -senator/-innen und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Justizvollzug. Die laufenden Kosten für die Forschungs-

und Dokumentationsbereiche der KrimZ werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Wahl der Beiräte, die Zustimmung zu Neueinstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Übernahme von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und Justiz sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern der Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind.

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins obliegen dem zweiköpfigen Vorstand, der traditionell mit wissenschaftlich ausgewiesenen Kriminologinnen und Kriminologen besetzt ist. Zum Personal zählen regelmäßig mehr als 15 weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die durch eine Reihe studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte unterstützt werden. Dem Personal für Bibliothek, Verwaltung und Sekretariat gehören mehrere weitere Personen an. Organisatorisch der KrimZ angegliedert ist die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, in der ebenfalls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

### **1.3 Aufgaben**

Nach § 2 ihrer Satzung, die mit einem Beschluss der 72. Mitgliederversammlung zuletzt im November 2019 durchgängig aktualisiert wurde, ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit verbindet die KrimZ Wissenschaft und Praxis und nimmt für die Kriminologie eine zusammenführende und vermittelnde Funktion wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine der Hauptaufgaben der KrimZ. Um diese

Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die KrimZ versucht darüber hinaus, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Nicht zuletzt ist die KrimZ mit empirischen Forschungsvorhaben beschäftigt, die teilweise aus regulären Haushaltsmitteln, teilweise im Rahmen von Drittmittelförderungen finanziert werden. Außerdem werden kriminalstatistische Daten ausgewertet und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse durchgeführt. Der Schwerpunkt aller dieser Forschungen liegt auf bundesweit angelegten oder bedeutsamen, praxisrelevanten Untersuchungen im Bereich von Kriminologie, Rechtspsychologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit. Dazu gehören die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die 1998 durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgeschlagen und seither von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen übernommen und in mehreren Stufen fortentwickelt worden sind. Die Arbeit der KrimZ betrifft häufig Themen, die sich in der kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

## **2. Vereinsangelegenheiten und Gremiensitzungen**

Im Laufe des Jahres 2025 wurden zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die 82. Mitgliederversammlung fand am 19. und 20. Mai 2025 in Potsdam statt, die 83. Mitgliederversammlung am 17. November 2025 digital als Videokonferenz.

Gegenstand der Versammlungen waren im Wesentlichen alle in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). An dieser Stelle werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt.

Bezüglich des Haushaltsjahres 2024 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung durch das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Beirat trat im Laufe des Jahres 2025 ebenfalls zu zwei Sitzungen zusammen, die am 27. Mai 2025 in Günzburg und am 27. Oktober 2025 digital als Videokonferenz stattfanden. Themen der Sitzung waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, neben der allgemeinen Situation der Einrichtung insbesondere die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten.

### 3. Allgemeine Verwaltung

#### 3.1 Ausstattung, Beschaffungen

Die Diensträume der KrimZ befanden sich seit dem Jahr 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt über zwei Etagen. Seit 2009 wurde die Geschäftsstelle der Bundesstelle zur Verhütung von Folter, später – nach deren Erweiterung um eine Länderkommission – die der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage untergebracht. Aufgrund mehrfacher Eigentümerwechsel auf der Seite der Vermieter zeichnete sich die Notwendigkeit einer anderweitigen Unterbringung der KrimZ ab. Die Nationale Stelle war im Januar 2018 übergangsweise in ein Bürogebäude in der Adolfsallee 59 umgezogen.

Seit Dezember 2020 befinden sich die KrimZ sowie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in der Luisenstraße 7 in der Wiesbadener Innenstadt. In diesem Gebäude stehen den Forschungs- und Dokumentationsbereichen sowie der Bibliothek der KrimZ zwei Etagen, der Nationalen Stelle eine weitere Etage zur Verfügung.

#### 3.2 Personal

Im Berichtsjahr gab es im Personalbereich eine Reihe Veränderungen. In der Literaturdokumentation endete die Beschäftigung von Francesco Basta. Im wissenschaftlichen Bereich schieden Zilan Akgül und Elena Rausch aus. Nachdem der langjährige Vorstand Axel Dessecker Ende 2024 in den Ruhestand getreten war, wurde die Stelle des stellvertretenden Direktors zum Beginn des Berichtsjahres von Sebastian Sobota übernommen.

In drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben schied Theresa Kuban, vormals im Projekt CERES, im April 2025 aus.

Bei der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter schied Katja Simon im April 2025 aus. Für sie wurde Diana Rudolf im Juli 2025 eingestellt. Aliza Mushtaq wurde als Elternzeitvertretung für Elisabeth Linkenbach eingestellt.

Eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich unter 10.4 und 10.5. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt.

### 3.3 Haushaltswesen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 16. Juli 2025 durch Beauftragte des Bundesverwaltungsamts und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in digitaler Form. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstands empfohlen; diese erfolgte durch die 83. Mitgliederversammlung am 17. November 2025.

Die Prüferinnen bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2024 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2024 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2025 übernommen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplans. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025 war von der 80. Mitgliederversammlung am 17. Juni 2024 beschlossen worden; die Finanzministerkonferenz der Länder hatte ihm am 12. September 2024 zugestimmt. Die Mittel des Jahres 2025 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Eine Drittmittelfinanzierung erfolgte im Berichtsjahr für mehrere Forschungsprojekte:

Das Forschungsprojekt im Rahmen des Forschungsverbands „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung (MOTRA)“ wurde im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanziert. Der Forschungsverbund hat seine Arbeit zum 1. Dezember 2019 aufgenommen und lief (mit einer kostenneutralen Verlängerung um zwei Monate) bis 31. Januar 2025. Zum Februar 2025 wurde das Forschungsprojekt „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung (MOTRA) – Phase 2 der Projektlaufzeit (Projektteil: Strafverfahrensanalysen) mit einer Laufzeit von drei Jahren gestartet. Neben dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt tragen das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren und Jugend zur Finanzierung bei.

Das Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ wurde mit einer weiteren Finanzierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

seit 15. Februar 2022 fortgesetzt. Diese Projektfinanzierung lief bis zum 15. März 2025.

Das Projekt „Evaluation der Elektronischen Präsenzkontrolle in Hessen“ wurde mit einer Finanzierung durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zum 1. Februar 2023 begonnen. Die Projektfinanzierung läuft (mit einer kostenneutralen Verlängerung um drei Monate) bis 30. April 2026.

Das Forschungsprojekt „Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen (CERES)“ wird durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanziert und hat seine Arbeit zum 1. April 2023 aufgenommen. Die Projektfinanzierung läuft bis zum 31. März 2026.

Das Forschungsprojekt „Gefährlichkeitseinschätzung im Bereich der Generationengewalt“ wird durch die Gewaltschutzzentren in Österreich finanziert und hat seine Arbeit zum 1. Juni 2024 aufgenommen. Die Projektlaufzeit ist bis zum 31. Mai 2026.

Zum 1. Dezember 2024 wurde das Forschungsprojekt „SMART“ mit einer Laufzeit von zwei Jahren begonnen. Es wird aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat finanziert.

Zum 1. Oktober 2025 startete mit einer Laufzeit von sechs Monaten die Pilotstudie zur Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene“.

#### **4. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen**

In diesem Abschnitt werden vor allem aktuelle Entwicklungen der Forschungsvorhaben geschildert, die in das Berichtsjahr fielen. Für die bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Forschungsvorhaben wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Veröffentlichungen sowie auf die zusammenfassende Präsentation auf der Website (<https://www.krimz.de/forschung.html>) verwiesen.

Im Berichtsjahr hatten die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ folgende Schwerpunkte:

##### **4.1 Projekt „Audiovisuelle Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren“**

Am 1. Dezember 1998 trat das Zeugenschutzgesetz (ZSchG) in Kraft, mit dem in § 58a StPO die Möglichkeit geschaffen wurde, Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren in Bild und Ton aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen können unter bestimmten Bedingungen in einer Hauptverhandlung vernehmungsersetzend vorgeführt werden, wobei dies gemäß § 255a Abs. 2 StPO nur bei ermittelungsrichterlichen Vernehmungen auch ohne Einverständnis der Beteiligten möglich ist.

Da die Aufzeichnungen primär dazu dienen sollen, Opferzeuginnen und -zeugen belastende Mehrfachvernehmungen im Ermittlungsverfahren bzw. eine Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersparen, kann ihr Erfolg nicht allein darin gesehen werden, dass sie überhaupt, dann aber möglicherweise nur „für die Akte“, stattfinden. Deshalb lautet die Kernfrage des Forschungsprojektes: Werden die Aufzeichnungen im weiteren Verlauf eines Strafverfahrens genutzt? Wenn das der Fall ist: in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Um dem nachzugehen, war im Vorjahr bei bundesweit allen Staatsanwaltschaften erfragt worden, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich Fälle audiovisueller Vernehmungen vorgekommen sind. Anschließend wurden Strafakten einschlägiger Verfahren erbeten, die wegen des Vorwurfs der Begehung einer Sexualstraftat geführt und durch Urteil rechtskräftig abgeschlossen wurden. Im Berichtsjahr wurde die Aktenanalyse abgeschlossen. Nach der Durchführung von Berechnungen wurde mit dem Verfassen des Abschlussberichts begonnen, welcher im Folgejahr erscheinen wird.

#### **4.2 Projekt „Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen (CERES)“**

Seit April 2023 wird das Forschungsprojekt CERES (Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen), gemeinsam mit Forschenden des Bundeskriminalamts, der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamts in Nordrhein-Westfalen und der Universität Münster durchgeführt. CERES wird im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördert. Projektzeitraum ist der 15.04.2023 bis zum 15.04.2026.

Das Ziel des Projekts ist die interdisziplinäre Erfassung und Erforschung von Cybergrooming, was die auf Internet- und Kommunikationstechnologie basierende Einwirkung Erwachsener und Jugendlicher auf Kinder/Jugendliche mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet. Auf der Grundlage von umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen zur Betroffenen- sowie Täterinnen- und Täterperspektive sowie zu erfolgsversprechenden Ermittlungen sollen Handlungsempfehlungen für die Strafverfolgung, Kriminalprävention und Opferhilfe generiert werden.

Das Teilvorhaben der KrimZ befasst sich vorwiegend mit der Perspektive der Täterinnen und Täter des Cybergroomings. Im Rahmen eines systematischen Literaturreviews wurde ein umfassender Überblick über den aktuellen Forschungsstand hinsichtlich der psychologischen und (entwicklungs-)kriminologischen Merkmale von Cybergrooming-Täterinnen und Tätern, deren Tatstrategien sowie Täterinnen- und Täterttypologien generiert, welches im Februar 2025 publiziert wurde.

Zur Erforschung des kriminologischen Hellfelds wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt die Analyse von 300 eingegangenen Strafverfahrensakten in Deutschland aus den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossen, die (unter anderem) zu einer Aburteilung des Tatusübenden nach § 176 StGB Abs. 4 Nr. 3 geführt haben. Dabei wurden von ausgewählten Staatsanwaltschaften aus 13 Bundesländern (außer Bayern, Baden-Württemberg und Berlin, welche im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamts liegen) 218 Akten erhalten und anhand eines standardisierten Leitfadens ausgewertet. Ergebnisse der deskriptiv-statistischen und einer ersten induktiven Auswertung zeigen signifikante Unterschiede zwischen erwachsenen ( $\geq 18$  Jahre) und jugendlichen ( $< 18$  Jahre) Täterinnen und Tätern hinsichtlich gewisser Merkmale. Insgesamt waren die Täterinnen und Täter überwiegend männlich (98 %) und jung ( $\sim 23$  Jahre). Während erwachsene Täterinnen und Täter

häufiger ein sexuelles Interesse an den Betroffenen zeigten und eher versuchten, eine interpersonelle (romantische) Beziehung aufzubauen, gingen jugendliche Täterinnen und Täter aggressiver vor und waren häufig durch Langeweile/Ablenkung motiviert. Betroffene waren durchschnittlich elf Jahre alt und überwiegend weiblich (79 %), wurden über Chatplattformen und soziale Netzwerke kontaktiert und waren sich des Risikos ihres eigenen Online-Verhaltens in der Hälfte der Fälle nicht bewusst. Die Ergebnisse zu Täterinnen, Tätern und zu Betroffenen sowie zu Unterschieden zwischen jugendlichen und erwachsenen Täterinnen und Tätern wurden auf der 18. Konferenz der IATSO in Poznan, Polen und der 21. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in München, präsentiert.

Im Rahmen des Arbeitspakets Dunkelfeld wurde in Zusammenarbeit mit einem Meinungsforschungsinstitut eine anonyme, quantitative Online-Befragung von 10.000 erwachsenen, deutschsprachigen Männern umgesetzt. Neben demografischen Daten wurden dabei Daten zu psychologischen Konstrukten (u. a. einschlägigen Risikofaktoren für Sexualstraftaten gegen Kinder), aber auch zu (etwaigen) Grooming-Verhaltensweisen erhoben. Die statistische Auswertung des Datensatzes mit über 10.944 Probanden wurde durchgeführt, wobei sich die finale Stichprobe nach der Datenbereinigung auf 9.310 Probanden belief. Insgesamt gaben 191 Probanden (2.05 %) an, seit ihrem 18. Lebensjahr ein Kind oder Jugendliche online gegroomed zu haben, wobei mehr als die Hälfte der Betroffenen nach Angaben der Täter zwischen 14 bis 17 Jahre alt waren. Statistische Vergleiche zwischen den Gruppen der Groomer und Nicht-Groomer zeigten starke signifikante Unterschiede im Alter, wobei Groomer jünger waren als Nicht-Groomer, in gewissen Persönlichkeitsmerkmalen, dem sexuellen Interesse an Kindern und Jugendlichen, was bei Groomern ausgeprägter war, und der Internetnutzung, wobei Groomer mehr Missbrauchsabbildungen konsumierten und das Darknet nutzten. Gleichzeitig wurde eine Random Forest Analyse durchgeführt, um zu bestimmen, welche Variablen Groomer und Nicht-Groomer unterscheiden. Dabei wurde festgestellt, dass in dieser Stichprobe die Internet-bezogenen Variablen besonders einflussreich waren. Diese Ergebnisse werden derzeit in Publikationen überführt. Ebenfalls wurden sie auf der 18. Konferenz der IATSO in Poznan, Polen, und der 21. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in München präsentiert.

### **4.3 Projekt „Evaluation der Elektronischen Präsenzkontrolle in Hessen“**

Das Forschungsvorhaben hat zum Februar 2023 begonnen und setzt sich mit der Evaluation der Praxis der Haftvermeidung durch Einsatz der Elektronischen Präsenzkontrolle (EPK) auseinander, die zurzeit ausschließlich in Hessen eingesetzt wird. Die ursprüngliche Laufzeit von drei Jahren konnte kostenneutral um drei Monate bis zum 30.04.2026 verlängert werden.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es, anhand verschiedener Kriterien zu ermitteln, ob die EPK, die hauptsächlich als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls eingesetzt wird, das Ziel einer effizienten Haftvermeidung erreicht. Bei der EPK handelt es sich vor allem um eine sozialpädagogische Maßnahme mit regelmäßigem Kontakt zu Bediensteten der Sozialen Dienste sowie einem festen Wochenplan, der den Alltag der Proband/-innen strukturiert. Die Einhaltung des Wochenplans wird mittels elektronischer Überwachung kontrolliert.

Für die Durchführung des Forschungsvorhabens wird auf ein breites Spektrum an Methoden zurückgegriffen. Es werden sowohl objektive Indikatoren als auch subjektive Wahrnehmungen herangezogen. Zum einen soll eine Aktenanalyse Einblicke in die (Anordnungs-)Praxis der EPK geben. Zudem soll die Legalbewährung der Proband/-innen mittels Einsicht in BZR-Auszüge untersucht werden. Auch die Einschätzungen der beteiligten Personen sind von Bedeutung. Daher sollen Erfahrungen sowohl von Proband/-innen der EPK als auch von Bediensteten der Justiz einfließen, die mit der Betreuung solcher Fälle beauftragt sind.

Im Berichtsjahr wurde die Erhebung der EPK-Akten abgeschlossen. Zudem wurden die Aktenzeichen der Vergleichsfälle bei den verschiedenen hessischen Staatsanwaltschaften beantragt und übersendet. Ein Großteil dieser Akten wurde ebenfalls in 2025 in einen standardisierten Erhebungsbogen überführt. Zudem hat das Bundesamt für Justiz im Berichtsjahr für eine erste Gruppe Auszüge aus dem Bundeszentralregister übersendet. Mit der Bereinigung und Auswertung der beiden Datensätze wurde begonnen. Zudem wurde die Befragung der Proband/-innen beendet, die online über das System SoSci-Survey erreicht werden konnte. Insgesamt haben 17 Personen den Fragebogen beantwortet, 14 davon vollständig. Ferner wurden qualitative leitfadengestützte Interviews mit elf Bediensteten der Sozialen Dienste der Justiz geführt, die mit der Betreuung von EPK-Fällen beauftragt sind. Diese Interviews wurden im Berichtsjahr nach verschiedenen thematischen Kategorien ausgewertet.

#### 4.4 Projekt „Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug“

Seit 1997 führt die KrimZ jeweils zum 31. März eines Jahres in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzugs eine Stichtagserhebung durch. Dabei werden anhand eines schriftlichen Fragebogens neben den vorhandenen Haftplätzen und deren Belegung diverse Angaben zu den Gefangenen (etwa Alter, Geschlecht, Straftaten, Strafmaß), zu speziellen institutionellen Vorgängen (etwa Zu-/Abgänge, Lockerungen, Nachbetreuungen) sowie zum Personal der Einrichtungen erfasst.

Im 29. Jahr der Erhebungsreihe zur Situation in den sozialtherapeutischen Einrichtungen zeigte sich eine weitere Stabilisierung der strukturellen Gegebenheiten. Auch in diesem Berichtsjahr sind wieder 71 Einrichtungen vorhanden, die insgesamt jedoch weniger Haftplätze zur Verfügung stellen konnten als im Vorjahr. Da gleichzeitig die Zahl der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen im aktuellen Erhebungsjahr leicht stieg, ist anteilig gesehen eine leicht steigende Belegungsquote festzustellen, wodurch der sinkende Trend der vergangenen Berichtsjahre unterbrochen wurde. Insgesamt wird weiterhin die Tendenz einer Versorgungssättigung gesehen.

Im Berichtsjahr wuchs der Anteil der Gefangenen in der Altersgruppe über 50 Jahren weiter, während der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden erneut leicht zurückging. Sexualstraftäter/-innen stellten erneut etwas mehr als die Hälfte der Inhaftierten in der Sozialtherapie. Der Anteil der Gefangenen ohne vollzugsöffnende Maßnahmen oder höchstens mit der Möglichkeit von Ausführungen betrug in diesem Jahr knapp 78 % und ist damit etwas geringer als im Vorjahr. Die Fachdienstausstattung blieb auf gleichbleibend günstigem Niveau mit lediglich 5,6 Haftplätzen im Verhältnis zu einer Fachdienststelle.

Der Bericht zum Stichtag im Jahr 2024, der diese und weitere statistisch aufbereitete Ergebnisse – einschließlich Zeitreihen zu ausgewählten Fragen – umfasst, wurde im März 2025 veröffentlicht. Für den Bericht zum Stichtag im Jahr 2025 fehlen derzeit noch Vergleichszahlen des Statistischen Bundesamts. Sobald diese vorliegen, kann der Bericht veröffentlicht werden – voraussichtlich im Februar 2026.

#### 4.5 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe“

Regelmäßige bundesweite Untersuchungen zur Dauer und Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen führt die KrimZ bereits seit 2002 durch. Diese Erhebungsreihe bezieht sich nicht auf alle Gefangenen, die eine

lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sondern lediglich auf diejenigen, deren Strafvollstreckung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossen ist. Daher kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch.

Im Berichtsjahr wurden die Daten für das Jahr 2024 erfragt und inhaltlich ausgewertet. Sie beziehen sich auf insgesamt 92 Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2024 beendet wurde. Damit setzt sich die Reihe der Jahre fort, in denen vergleichsweise viele Vollzugaufenthalte beendet und Gefangene aufgrund einer nachträglichen Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verlassen haben. Über 45 % der Entlassenen verbrachten 15 bis 20 Jahre, jeder Sechste sogar über 25 Jahre in Haft.

Die Publikation des Forschungsberichts wurde zunächst zurückgestellt, um aktuelle Vergleichszahlen aus den Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamts berücksichtigen zu können. Die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2026. Die Erhebungsreihe wird auch für das Jahr 2025 fortgesetzt.

#### **4.6 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“**

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung wird seit 2013 durch Gesetze der Länder geregelt. Festgehalten ist dort, dass dem besonderen Charakter der Maßregel durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden und eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen erfolgen soll. Nach Vorarbeiten einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter Leitung der KrimZ werden seit 2014 jeweils zu dem Stichtag 31. März bundesweite Erhebungen durchgeführt. In diesem Rahmen wird einerseits ein Überblick ausgewählter Strukturmerkmale der zuständigen Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs erhoben („Überblicksdaten“). Andererseits erfolgt eine Erhebung der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit Sicherungsverwahrung („Falldaten“). Die Sammlung der Daten ist aufwendig und nimmt regelmäßig längere Zeit in Anspruch, da vorab eine Kontrolle durch die kriminologischen Dienste der Länder erfolgt. Zudem werden die vollständigen Daten aller Bundesländer nach Erhalt durch die KrimZ überprüft.

Wie gewohnt wurde auch im Berichtsjahr zum Stichtag 31. März 2025 die jährliche Erhebung durchgeführt. Hierfür mussten neue Erhebungsbögen implementiert werden, was ohne Probleme gelungen ist. Bis zum Jahresende konnten bis auf eine Ausnahme alle Bundesländer entsprechende Daten liefern. Die bereits vorhandenen Daten wurden zum Ende des Berichtsjahres auf ihre Plausibilität geprüft und – soweit bereits möglich – für Zeitreihenauswertungen mit den Daten der vergangenen Jahre kombiniert.

#### **4.7 Projekt „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA I und MOTRA II)**

Im Rahmen des interdisziplinären Verbundprojekts MOTRA, das als Spitzenforschungscluster vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ der Bundesregierung initiiert und gefördert wurde, ist die KrimZ Partnerin einer breit angelegten Forschungskooperation. Deren Koordination liegt bei der Forschungsstelle „Terrorismus/Extremismus“ des Bundeskriminalamts. Beteiligt sind darüber hinaus die Berghof Foundation (Berlin), das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), der Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Hamburg (UHH), das Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien (Hamburg), das Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) am Karlsruher Institut für Technologie und das Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

Nach der erfolgreichen ersten Förderperiode wurde das Verbundprojekt um eine zweite Periode bis 03/2028 verlängert (MOTRA II). MOTRA II wird durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, das Bundesministerium des Innern sowie durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Der MOTRA-Verbund ist als interdisziplinäres Netzwerk konzipiert, das zum einen durch Forschung auf verschiedenen Ebenen radikale und extreme Diskurse sowie damit verbundene Einstellungen und Handlungen mittels multimethodischer, längsschnittlich angelegter Phänomen- und Trendanalysen untersucht. Zum anderen dient er als Transferplattform für den fachlichen Austausch zum Thema Extremismus innerhalb der Arbeitsfelder Wissenschaft, Praxis und Politik.

Das Teilprojekt der KrimZ befasst sich mit Analysen von Strafverfahrensakten. Auf dieser Grundlage ist es möglich, Erkenntnisse zur praktischen Anwendung und Wirkungsweise des Terrorismusstrafrechts zu

gewinnen, das bisher kaum Gegenstand empirischer Untersuchungen war. Ebenso werden biografische Aspekte rekonstruiert und in einem zeitlichen Verlauf betrachtet, wie sie sich aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden darstellen. Für diese Analysen werden Daten zu zwei verschiedenen Stichproben erhoben (rechtskräftige Verurteilungen auf Grundlage der Tatbestände des Terrorismusstrafrechts sowie Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts einer Straftat mit „islamistischem“ Hintergrund, die nicht zu einer Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO geführt haben).

Aufbauend auf die erste Förderperiode werden die umfangreichen Aktenauswertungen zu Taten nach dem Terrorismusstrafrecht (§§ 89a bis 89c, 91 sowie §§ 129a, 129b StGB) fortgeführt und durch aktuelle Verfahren ergänzt. Ebenso soll der Datenbestand um Akten polizeilich registrierter Fälle politisch motivierter Gewaltkriminalität erweitert werden. Zudem werden in der zweiten Förderperiode Prognoseinstrumente zur Beurteilung der weiteren Gefährlichkeit verurteilter Straftäter/-innen anhand ausgewählter Verfahren erprobt. Mithilfe von Daten aus dem Bundeszentralregister wird schließlich in Kooperation mit und federführend von dem Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen die Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Verurteilungen untersucht.

Im Berichtsjahr wurden neben der Beantragung neuer Strafverfahrensakten und der Vorbereitung auf die in MOTRA II angedachten Erhebungen Analysen zu verurteilten Dschihadistinnen sowie zum Verlauf von Tathandlungen dschihadistisch motivierter Täter/-innen fortgeführt. Die Befunde wurden auf der motra-k, der Fachkonferenz des MOTRA-Verbundes in Wiesbaden, im März vorgestellt. Zusätzlich wurden die Analysen zu den Handlungsverläufen terroristischer Straftaten auf der 25th Annual Conference of the European Society of Criminology in Athen, Griechenland, präsentiert.

Die Ergebnisse aus der Strafverfahrensaktenanalyse zum dschihadistischen Terrorismus wurden in einem Beitrag zur Praxis des Terrorismusstrafrechts im MOTRA-Monitor 2024/25 zusammengefasst.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr der Abschlussbericht des MOTRA I-Teilvorhabenprojektes fertiggestellt. Weitere wissenschaftliche Beiträge werden im Laufe des Jahres 2026 in verschiedenen Sammelbänden veröffentlicht.

#### **4.8 Pilotprojekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene“**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) von 2011 ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dazu gehören Opferchutz, Prävention und Strafverfolgung sowie die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen.

Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter/-innen, wobei die konkrete Umsetzung in weiten Teilen auf kommunaler Ebene erfolgt.

Im Rahmen eines Pilotprojekts, das am 1. Oktober gestartet ist, werden Planungen und Vorbereitungsarbeiten für ein anschließendes umfangreiches Evaluationsprojekt durchgeführt. In diesem soll überprüft werden, inwieweit die in Wiesbaden vorhandenen kommunalen Strukturen und Maßnahmen die durch die Istanbul-Konvention geforderten Verpflichtungen bereits erfüllen bzw. wo und in welchem Ausmaß noch Verbesserungen und Änderungen vorgenommen werden sollten.

#### **4.9 Projekt „Systematische Literaturübersicht zur resozialisierenden Wirkung von Gefangenenarbeit“**

Ausgehend von der Feststellung, dass Gefangenenarbeit eine Reihe an positiven Funktionen, wie dem Erwerb oder Erhalt beruflicher Fähigkeiten, der Gewöhnung an einen regelmäßigen Arbeitsalltag, der Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung u. v. m. zugeschrieben wird, diese aber empirisch bislang kaum untersucht sind, hat die KrimZ eine systematische Literaturrecherche zur Frage durchgeführt, ob und in welcher Form Gefangenenarbeit eine resozialisierende Wirkung für die Zeit nach Haftentlassung haben kann. Hierfür wurden 14 einschlägige oder fächerübergreifende Datenbanken aus Sozial- und Rechtswissenschaften durchsucht, um möglichst vollständig alle relevanten Studien zur genannten Fragestellung zu identifizieren.

Eingeschlossen wurden Studien, die Inhaftierte oder bereits aus der Haft entlassene Personen untersuchten, die während des Vollzugaufenthalts gearbeitet haben. Die beiden Hauptendpunkte der Übersicht sind Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung und Beschäftigung nach der Haft, wobei

in qualitativen Studien ein Schwerpunkt auf der Betrachtung der Funktionen von Gefangenearbeit lag. Die Suche ergab 4.711 Treffer, von denen 1.294 als Duplikate identifiziert wurden. Die verbleibenden 3.417 Studien wurden durch zwei unabhängige Beurteilerinnen aufgrund einer Durchsicht von Titel und Abstract und im zweiten Schritt anhand des Volltextes auf ihre Relevanz untersucht. Insgesamt stellten sich 33 Studien als relevant für die Fragestellung heraus.

Vor dem Hintergrund einer ausgeprägten Heterogenität der gefundenen quantitativen Studien – diese stammen aus neun verschiedenen Ländern und sowohl Gefangenearbeit als auch die Endpunkte wurden unterschiedlich operationalisiert – ist es wenig überraschend, dass die Ergebnisse teilweise uneindeutig ausfallen. Umso stärker ist die Einheitlichkeit des Befundes zu bewerten, dass Gefangenearbeit positive Auswirkungen auf die Arbeitssituation nach der Haft hatte, da dieses Ergebnis länderübergreifend und trotz der unterschiedlichen Operationalisierungen stabil blieb. Allerdings hob sich Gefangenearbeit hierbei nicht von anderen Behandlungsmaßnahmen ab, sondern schien ähnliche Effekte zu haben. Die uneindeutigen Ergebnisse zur Legalbewährung könnten hingegen teilweise über die Heterogenität der Studien erklärbar sein, da nicht zuletzt auch Uneinigkeit darüber herrschte, für welche weiteren Einflussfaktoren neben der Demographie kontrolliert werden sollte.

Die Qualitativen Studien zeigten recht anschaulich auf, dass Gefangenearbeit eine Vielzahl von Funktionen haben konnte, von denen Resozialisierung nur eine war. Gefangenearbeit konnte dem reinen Zeitvertreib dienen oder ein Lernfeld für berufliche Fähigkeiten sein. Sie konnte zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, soziale Interaktion ermöglichen und eine Abwechslung zur Eintönigkeit des Haftalltags darstellen. Gefangenearbeit konnte aber auch ganz einfach dazu dienen, für den Lebensunterhalt im Vollzug selbst zu sorgen. Für die meisten Befragten kam der Form und den Rahmenbedingungen der Gefangenearbeit eine große Bedeutung zu. So wurden im Allgemeinen komplexere Tätigkeiten mit mehr Abwechslung und Entwicklungsmöglichkeiten positiver bewertet als monotone Tätigkeiten. Auch war den Befragten die Wertschätzung ihrer Arbeit wichtig, die entweder monetär oder aber auch im zwischenmenschlichen Umgang ausgedrückt werden konnte.

Ein ausführlicher und umfangreicher Ergebnisbericht zum Projekt, dem diese und weitere Ergebnisse zu entnehmen sind, wurde als BM-Online Band 41 Mitte des Jahres 2025 veröffentlicht.

#### 4.10 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“

Im März 2025 begann die vierte Fortführung und Erweiterung des Projekts „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“, welches die Betreuung der Internetseite ODABS.org (<https://www.odabs.org/>) umfasst. Die aktuell laufende Projektfortführung wird wie alle früheren Phasen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Bei ODABS.org handelt es sich um eine kostenfreie Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten, die einen Überblick über die Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten in der jeweiligen Region ermöglicht. Betroffene können sich eigenständig anonym informieren und entscheiden, welches Angebot sie wahrnehmen möchten. Ergänzend bietet das Angebot Informationen über Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung nach einer Straftat. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Internetagentur.

ODABS.org wurde während der vergangenen Förderungen in sieben Fremdsprachen übersetzt. Ebenfalls fand eine Übersetzung in die (deutsche) leichte Sprache und die deutsche Gebärdensprache statt. Aufgrund von inhaltlichen Änderungen und Aktualisierungen von ODABS.org waren einige übersetzte Texte, insbesondere in Bezug auf das soziale Entschädigungsrecht, nicht mehr aktuell. Die neuen Texte wurden mithilfe einer Übersetzungsfirma in die sieben Fremdsprachen auf ODABS.org übersetzt, um so die Zugänglichkeit für eine breite Klientel zu wahren. Zur Sicherstellung der Nützlichkeit und Nutzungsfreundlichkeit von ODABS.org wurde eine allgemeine Suchfunktion, die eine intuitivere Nutzung ermöglichen soll, auf der Seite integriert. Weiter wurde, da manche Täter/-innen sich im häuslichen Umfeld der Betroffenen befinden, nach dem erfolgreichen Aufruf eines Angebots eine Erinnerung eingeführt, mit der Betroffene darauf hingewiesen werden, den Besuch der Website aus dem Browserverlauf zu entfernen bzw. den Cache zu leeren. Ebenfalls ist es Betroffenen nun möglich, die nach einer Suche angezeigten Einrichtungen nach Barrierefreiheit bzw.-Armut zu filtern, sodass passgenauere Angebote gefunden werden können.

Für die Bestandsaufnahme der Angebote und Vernetzungsstrukturen der Opferhilfe in Deutschland wurde ein Erhebungsinstrument konzipiert, welches sich an der Erhebung im Rahmen des Pilotprojekts „Atlas der Opferhilfen“ aus den Jahren 2012 bis 2014 orientiert. Dieses neue Erhebungsinstrument ergänzt Details zu Fortbildungsmöglichkeiten und spezifischen Angeboten bei den Opferhilfeeinrichtungen.

Die Opferschutzplattform „hilfe-info.de“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz greift auf die Datenbank der Opferhilfeeinrichtungen sowie die Suchfunktion von ODABS.org zu. Hierfür findet ein sporadischer Austausch zwischen dem Bundesministerium und ODABS.org statt, um etwaige Probleme und Fragen zu klären.

ODABS.org wird weiterhin aufgrund der Kooperation mit der polizeilichen Bund-Länder-Projektgruppe „Polizeiliche Kriminalprävention“ bundesweit von der Polizei als Datenbank für Opferhilfeeinrichtungen verwendet. Zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung von ODABS.org in sozialen Netzwerken wurde ein Instagram-Account angelegt, welcher unter @\_odabs zu finden ist.

#### **4.11 Projekt „Entwicklung eines Instruments zur Gefährlichkeitseinschätzung bei innerfamiliärer Generationengewalt“**

Seit Juni 2024 wird das Forschungsprojekt „Entwicklung eines Instruments zur Gefährlichkeitseinschätzung bei innerfamiliärer Generationengewalt“ im Auftrag österreichischer Gewaltschutzzentren durchgeführt. Der Projektzeitraum ist von Juni 2024 bis Mai 2026 angesetzt.

Innerfamiliäre Generationengewalt umfasst Gewalthandlungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Generationen innerhalb eines familiären Kontexts. Dies schließt diverse Gefährder-Opfer-Konstellationen und Gewaltphänomene ein, wie beispielsweise Kindesmisshandlung, Kind-Eltern-Gewalt oder auch Gewalt gegenüber älteren, möglicherweise pflegebedürftigen Personen durch Angehörige („Elder Abuse“). Trotz ihrer hohen Prävalenz und gesellschaftspolitischen Bedeutung stellt Generationengewalt ein unzureichend erforschtes kriminologisches Phänomen dar, für das bislang keine umfassende Gefährdungseinschätzung existiert.

Ziel des Projekts ist daher die Entwicklung und praktische Implementierung eines evidenzbasierten Instruments zur Risikobeurteilung im Bereich innerfamiliärer Generationengewalt. Das Instrument soll vorrangig der Identifikation von Hochrisikofällen dienen und auf dieser Grundlage eine differenzierte Steuerung von Betreuungs-, Schutz- und Interventionsmaßnahmen ermöglichen. Darüber hinaus ist eine dynamische Erfassung von Veränderungen des Viktimisierungsrisikos im Verlauf der Betreuung vorgesehen, um Anpassungen von Opferschutzmaßnahmen oder der Interventionsplanung zu unterstützen.

Im Jahr 2025 lag der Schwerpunkt auf der konzeptionellen Ausarbeitung, empirischen Fundierung und praktischen Erprobung des Instruments. Aufbauend auf der im Vorjahr durchgeführten systematischen Literaturrecherche wurde eine Expert/-innenbefragung umgesetzt. Diese erfolgte sowohl in Form einer standardisierten Online-Befragung als auch durch leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeiterinnen der österreichischen Gewaltschutzzentren. Ziel war es, die aus der Literatur identifizierten Risiko- und Schutzfaktoren hinsichtlich Verständlichkeit, Bewertbarkeit und Praxisrelevanz zu beurteilen und entsprechend zu selektieren. Die Ergebnisse der Expert/-innenbefragung wurden umfassend ausgewertet und in den qualitativen Interviews nachbesprochen. Die Rückmeldungen und Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Entwicklung eines vorläufigen Instruments. In diesem Zuge wurden Items systematisch selektiert, strukturiert und zu einer ersten konsistenten, modular aufgebauten Instrumentenversion zusammengeführt.

Das Projekt und das vorläufige Instrument einschließlich seiner Entwicklung und Anwendung wurden im September 2025 auf der DGPs-Fachgruppentagung Rechtspsychologie in München sowie auf der 18. DPPD-Konferenz (Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik) in Kassel vorgestellt.

Anschließend wurde das Instrument über einen Zeitraum von zwei Monaten in den beiden Gewaltschutzzentren Wien und Linz pilotiert. Im Vorfeld der Pilotierung wurden die jeweiligen Teamleiterinnen im Rahmen eintägiger Schulungen in die Anwendung des Instruments eingeführt. Während der Pilotphase wurde das Instrument in ausgewählten Fällen eingesetzt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den qualitativen Rückmeldungen der Teamleiterinnen, die im Rahmen regelmäßiger Besprechungen gesammelt wurden und sich primär auf Praktikabilität, Bewertbarkeit und Relevanz für die Fallarbeit bezogen.

Auf Basis dieser Rückmeldungen wurde das Instrument im Verlauf des Jahres mehrfach überarbeitet und weiter präzisiert, um eine möglichst hohe Praxisnähe und Anwendbarkeit sicherzustellen.

Für das Jahr 2026 und die verbleibenden Projektmonate sind die Finalisierung des Instruments und des begleitenden Manuals vorgesehen. Darüber hinaus soll die technische Implementierung des Instruments in Form einer Web-Applikation erfolgen. Anschließend sind Schulungen der Mitarbeiter/-innen der Gewaltschutzzentren sowie der Beginn des regulären praktischen Einsatzes geplant. Perspektivisch ist zudem eine

empirische Validierungsstudie vorgesehen, die auf Basis der im praktischen Einsatz erhobenen Daten durchgeführt werden soll.

#### **4.12 Projekt „SMART“: Weiterentwicklung der individuellen Risikoanalyse für extremistische Gewalttaten**

Das Projekt „SMART“ (Strukturierte Methodik zur Analyse des individuellen Risikos von Tatbegehungen) begann zum 1. Dezember 2024 mit einer Laufzeit von zwei Jahren bis November 2026. Im Rahmen des Projektes unterstützt die KrimZ als wissenschaftliche Projektpartnerin das Bundeskriminalamt (BKA) bei der Weiterentwicklung der Methodik der individuellen Risikoanalyse für polizeilich bekannte Personen aus dem Extremismus-Spektrum. Mithilfe dieser idiographischen Herangehensweise soll das individuelle Risiko für eine Person erfasst werden, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen. Auf dieser Basis können dann gegebenenfalls erforderliche Handlungsoptionen hinsichtlich der Verhinderung der Begehung einer politisch motivierten schweren Gewalttat abgewogen und im Rahmen einer potentiellen Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

Zu Beginn des Jahres lag der Fokus auf einer umfassenden Recherche zu Risikoanalyse-Methodiken. Hierbei wurde bewusst ein offener Ansatz gewählt und Risikoanalyse-Vorgehensweisen aus den unterschiedlichsten Bereichen berücksichtigt (z. B. Wirtschaft), um sich von althergebrachten Denkweisen zu lösen und internationale sowie fachübergreifende aktuelle Erkenntnisse in die Überarbeitung der individuellen Risikoanalyse für das BKA einfließen zu lassen. Hierzu wurde eine systematische Übersicht erstellt, die die Grundlage für den Konzeptualisierungsworkshop der neuen Methodik im August bildete. Parallel wurde das BKA dabei unterstützt, die aktuellen Verfahren zur individuellen Risikoanalyse im BKA zu evaluieren und die Bedarfe aller beteiligten Akteure an dem Prozess der individuellen Risikoanalyse zu erheben.

Auf dieser Basis erfolgte im Rahmen eines einwöchigen Workshops im August die Konzeptionierung einer neuen Methodik der individuellen Risikoanalyse (Arbeitstitel: SMART-Methode). Hierbei wurden sowohl Rahmenbedingungen (z. B. Analyse durch interdisziplinäre Teams) als auch inhaltliche Schritte entwickelt, um sie in darauffolgenden Testanalysen zu erproben. Die SMART-Methodik umfasst dabei nach jetzigem Stand eine Analyse der chronologischen Fallinformationen mit besonderem Fokus auf kriminogene und risikoreduzierende Aspekte, ein Abgleich mit evidenzbasierten Risiko- und Schutzfaktoren für den spezifischen

Phänomenbereich, die Erarbeitung eines individuellen Risikomodells für die Begehung einer politisch motivierten schweren Gewalttat sowie eine adäquate Risikokommunikation für weitere Akteure in diesem Verfahren. Diese neue Methodik wurde in den letzten Monaten des Jahres 2025 zunächst durch die direkten Projektmitarbeitenden und schließlich durch die direkten BKA-Akteure an realen Testfällen erprobt bzw. evaluiert. Die Erkenntnisse hieraus wurden gesammelt, diskutiert und werden laufend bei Anpassungen der SMART-Methode berücksichtigt.

Die oben erwähnte Übersicht der evidenzbasierten Risiko- und Schutzfaktoren im Bereich „Extremismus“ basiert auf systematischen Literaturrecherchen zu den verschiedenen Phänomenbereichen (Islamismus, Rechts-/Links-Extremismus, sonstiger Extremismus), ergänzt um den Bereich „Amok“. Die KrimZ übernahm dabei mit Beginn der zweiten Jahreshälfte die systematische Recherche zum Phänomenbereich Islamismus und befindet sich aktuell in der Literaturlauswertung.

Für das Jahr 2026 und somit die zweite Hälfte der Projektlaufzeit sind eine Übersicht der evidenzbasierten Risiko- und Schutzfaktoren in den genannten Phänomenbereichen und eine Einbettung dieser in die SMART-Methodik, die Finalisierung der SMART-Methode und das Erstellen eines zugehörigen Leitfadens/Manuals geplant. Darüber hinaus wird ein Schulungskonzept für die Methodik entwickelt und eine Datenbank als Grundlage für zukünftige Evaluationen der SMART-Methode geschaffen.

#### **4.13 Projekt „Cannabisrecht“**

Ein neuer Forschungsgegenstand der KrimZ ist das Cannabisrecht, das im Zuge der grundlegenden Reform durch das Cannabisgesetz (CanG) v. 27.03.2024 neu entstanden ist und diverse rechtliche und kriminologische Fragen aufwirft.

Dazu zählen zum einen rechtsdogmatische Arbeiten, darunter neben Fachaufsätzen und Vorträgen insbesondere die Kommentierung der strafrechtlichen Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) von S. Sobota im Gesetzeskommentar *Geschwandtner/Graf/Sobota, Cannabisrecht – KCanG, MedCanG*, der voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 erscheinen wird.

Zum anderen wird eine empirische Untersuchung zu den justizpraktischen Auswirkungen der Teilfreigabe und Entkriminalisierung angestrebt. Hierzu kooperiert die KrimZ mit dem Lehrstuhl für Strafrecht,

Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität des Saarlandes, mit dem ein gemeinsamer Antrag auf Drittmittelförderung für ein mehrjähriges Forschungsprojekt vorbereitet wird.

## 5. Information und Dokumentation

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Bibliothek wurde im Berichtsjahr die fachbezogene Aufsatzdokumentation fortgeführt.

Zentrales Element des Arbeitsbereichs Bibliothek und Dokumentation ist die kriminologische Fachdatenbank **KrimLit**, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Im Berichtsjahr wurde die Migration der Datenbank in den Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) erfolgreich abgeschlossen. Ab sofort wird **KrimLit** mit dem Programm WinIBW verwaltet.

### 5.1 Bibliothek

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 148 Print-Monographien für die Fachbibliothek der KrimZ und vier für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erworben. Über die EBook-Plattform ProQuest Ebook Central sind die 219 lizenzierten EBooks abrufbar. Nach Aussonderung nicht mehr bestandsrelevanter Literatur umfasste der Bibliotheksbestand Ende des Berichtsjahres etwa 30.800 Bücher. Insgesamt 57 Zeitschriften werden im Abonnement gehalten bzw. kostenlos bezogen, darunter zehn für die Nationale Stelle. Zum Ende des Berichtsjahrs waren etwa 2.270 Zeitschriftenbände vorhanden.

Der Bestand der Bibliothek wird in der gemeinsam mit der Dokumentation geführten Datenbank **KrimLit** nachgewiesen.

Die Bibliothek pflegt als Mitglied der Wiesbadener Arbeitsgemeinschaft Information e. V. (WAI) fachlichen Austausch mit anderen Bibliotheken der Region. Die WAI soll künftig als informelle Arbeitsgemeinschaft weitergeführt werden. Darüber hinaus ist die Bibliothek Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen und in der Arbeitsgemeinschaft der Polizeibehörden-Bibliotheken.

### 5.2 **KrimLit** – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank **KrimLit** enthält neben dem Bibliotheksbestand eine umfangreiche Aufsatzdokumentation. Im

Berichtsjahr wurden 610 Aufsatznachweise aus 33 Fachzeitschriften in die Datenbank eingearbeitet.

Bibliotheksbestand und Aufsatznachweise werden nach einem einheitlichen Sacherschließungskonzept zugänglich gemacht und unter einer gemeinsamen Rechercheoberfläche angeboten. Die Datenbank **KrimLit** ist im Internet frei zugänglich unter der Adresse <https://kxp.k10plus.de/DB=9.1125/>.

### 5.3 Kooperationspartner

Das Ziel einer kriminologisch hochwertigen Fachinformation ist nur in Zusammenarbeit und in Austausch mit anderen Dokumentationseinrichtungen zu verwirklichen. Bislang hat die KrimZ mit der Juris GmbH (Saarbrücken) und dem Leibniz-Institut für Psychologie (Trier) bei der Literaturauswertung zusammengearbeitet. Die Kooperation mit der Juris GmbH wurde zum Jahresende 2025 auf Wunsch des Kooperationspartners eingestellt.

Die seit 2017 bestehende Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID), das seit 2020 als Leibniz-Institut für Psychologie firmiert, wurde auch im Berichtsjahr erfolgreich fortgesetzt. Im Rahmen dieser Tauschbeziehung werden jeweils vier Fachzeitschriften kooperativ ausgewertet.

Es fanden erste Gespräche mit dem Fachinformationsdienst Kriminologie (FID Kriminologie) der Eberhard Karls Universität Tübingen statt. Dabei wurde erörtert, wie eine Zusammenarbeit im K10plus Verbundkatalog perspektivisch gestaltet werden könnte. Der FID Kriminologie nimmt mit der Literaturdatenbank KrimDok am Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB) teil, die KrimZ ist nach der Datenbankmigration Teil des Gemeinsamen Bibliotheksverbunds (GBV). Die Datenbestände des SWB und des GBV werden im gemeinsamen Verbundkatalog K10plus zusammengefasst. Eine Kooperation ist aufgrund des gemeinsamen Forschungsschwerpunkts der Kriminologie wünschenswert.

### 5.4 KrimPub – Repositorium

Unter dem Namen **KrimPub** wurde 2019 ein Repositorium für Online-Publikationen aus den Bereichen Kriminologie und Strafrecht des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen eingerichtet (<https://krimpub.krimz.de/>). Ziel ist die dauerhafte Archivierung und

öffentliche Bereitstellung geeigneter Dokumente aus der Arbeit der Justizressorts, die sonst nur eine geringe Sichtbarkeit aufweisen.

Der Dokumentenserver wird auf Basis der Open-Source-Software OPUS4 betrieben, die Anwendung vom Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg gehostet. Nach einer dreijährigen Projektfinanzierung durch den Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege wurde **KrimPub** in eine dauerhafte Finanzierung überführt.

Im Berichtsjahr wurde **KrimPub** kontinuierlich ausgebaut und umfasst ca. 500 Dokumente, welche überwiegend aus dem Arbeitsbereich der KrimZ stammen. Zudem stellen bisher das Bundesministerium der Justiz und die Justizministerien der Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie die Kriminologischen Dienste der Länder Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ihre Publikationen für Recherchezwecke zur Verfügung.

Auch externe Institutionen können die Dienste von **KrimPub** in Anspruch nehmen. Im Berichtsjahr haben das Deutsche Jugendinstitut sowie die Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht diesen Service genutzt.

Auf Grundlage des Zweitveröffentlichungsrechts werden außerdem Publikationen von aktuellen und ehemaligen KrimZ-Mitarbeitenden, die in Fachzeitschriften erschienen sind, ein Jahr nach der jeweiligen Erstveröffentlichung in Absprache mit den jeweiligen Autor/-innen und den zuständigen Verlagen auf **KrimPub** eingestellt. Für die Einstellung der Texte werden umfassende Vorarbeiten geleistet, wie die Rechteeinholung bei den Verlagen und potentiellen Mitautor/-innen, das Einscannen der Aufsätze mit OCR-Erkennung sowie das Anlegen der Dateien und Datensätze.

Zur besseren Sichtbarkeit der in **KrimPub** eingestellten Dokumente in der kriminologischen Fachcommunity und zur Vermeidung von Doppelerfassungen kooperiert die KrimZ mit dem Fachinformationsdienst Kriminologie in Tübingen. Sofern einer dauerhaften Archivierung zugestimmt wurde, können die in **KrimPub** eingestellten Dokumente auch über die dortige Datenbank KrimDok recherchiert werden.

Zudem wurde die KrimZ-Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP) von Band 1 bis Band 64 sowie Band 66 bis Band 74 im digitalen Format eingestellt. Die Digitalisate können über **KrimPub** recherchiert werden.

## 5.5 Website

Die KrimZ-Website unter der Adresse [www.krimz.de](http://www.krimz.de) dient der Information zur Institution, zu Mitarbeiter/-innen, zu Forschungsprojekten, (Online-)Veröffentlichungen und Fachtagungen. Gleichzeitig bietet sie Zugang zur Datenbank **KrimLit** sowie zum Repositorium **KrimPub** und ermöglicht eine fachbezogene Recherche zu zahlreichen Anfragen aus dem wissenschaftlichen wie auch behördlichen Bereich.

Seit 2023 sind auf der Unterseite „Medien“ externe Medienauftritte der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gelistet sowie kurze Videoclips über Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte abrufbar.

2024 wurde die Website im Einklang mit den Vorschriften zur Barrierefreiheit (Behindertengleichstellungsgesetz [BGG] und Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung [BITV 2.0]) umgestaltet.

Im Berichtsjahr wurden neue Portraits der Mitarbeitenden angefertigt, um die Bildsprache der Website zu vereinheitlichen.

Die Website wird fortlaufend aktualisiert. Auf der Startseite wird jeweils auf Neuigkeiten hingewiesen. Diese Nachrichten können auch im RSS-Format abonniert werden.

## 5.6 Newsletter

Der 2021 eingeführte KrimZ-Newsletter wurde fortgeführt und erreicht aktuell ca. 750 Personen. Der Newsletter wird viermal pro Jahr publiziert und berichtet von aktuell laufenden Forschungsprojekten, kündigt haus-eigene Publikationen an und weist auf Stellenausschreibungen hin.

## 5.7 Datenschutz

Als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der kriminologischen Forschung nimmt die KrimZ den Schutz der Daten ihrer Mitarbeitenden, Kooperationspartner und Teilnehmenden an wissenschaftlichen Forschungsprojekten sehr ernst. In der Datenschutzordnung der KrimZ wird die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung, Übermittlung an Dritte, Speicherung und Löschung bzw. Archivierung von personenbezogenen Daten dargelegt.

Die KrimZ führt ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten, in dem alle Kategorien personenbezogener Daten, welche an der KrimZ verarbeitet werden, dokumentiert sind. Alle Einträge ins Verzeichnis für

Verarbeitungstätigkeiten werden jährlich auf Aktualität überprüft sowie neue Kategorien bei Bedarf aufgenommen.

Für alle wissenschaftlichen Projekte, die an der KrimZ realisiert werden, liegen Datenschutzkonzepte und ggf. Datenschutzfolgeabschätzungen vor. Im Berichtsjahr wurden für die Projekte „Entwicklung eines Instruments zur Gefährlichkeitseinschätzung bei innerfamiliärer Generationengewalt“ und „SMART – Weiterentwicklung der individuellen Risikoanalyse für extremistische Gewalttaten“ die Entwicklung eines Datenschutzkonzepts von der Datenschutzbeauftragten begleitet und von den Projektverantwortlichen entsprechend umgesetzt. Alle wissenschaftlichen Projekte werden bei datenschutzrechtlichen Fragen von der Datenschutzbeauftragten beraten.

Informationen zum Datenschutz werden von der Datenschutzbeauftragten in einer jährlichen Schulung bereitgestellt und im internen Wiki dokumentiert. Neue Mitarbeitende werden bei Arbeitsantritt gesondert über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an der KrimZ informiert.

Alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden vom Hessischen Ministerium für Justiz förmlich auf Vertraulichkeit verpflichtet.

Die KrimZ trifft in Zusammenarbeit mit ihrem IT-Dienstleister Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten.

Ein Notfallkonzept für die Bearbeitung einer Datenschutzverletzung liegt vor.

Als Datenschutzbeauftragte wurde Frau Dr. Claudia Regler und als Vertretung Frau Lena Fecher bestellt.

## **6. Fachtagungen, Arbeitssitzungen, Fortbildungsveranstaltungen**

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen dient der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Darüber hinaus wirkt die KrimZ regelmäßig an externen Fortbildungsveranstaltungen mit.

### **6.1 Fachtagung**

Am 23. und 24. Oktober 2025 wurde in Kooperation mit dem Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) eine Fachtagung veranstaltet, die unter dem Titel „Gutachten vor Gericht – Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis“ stand. Das Thema stieß auf großes Interesse und die Veranstaltung war frühzeitig ausgebucht. Tagungsort war wie in den vergangenen Jahren der Bürgersaal der Fresenius-Hochschule in Wiesbaden, wo sich rund 160 Teilnehmer/-innen versammelten.

Nach einer Videogrußbotschaft von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig wurden zahlreiche Fragestellungen rund um die Sachverständigentätigkeit untersucht. Am ersten Tag standen übergreifende Aspekte im Fokus, darunter die Einbeziehung von Expertenwissen durch die (Straf-)Justiz, der Einfluss von Sachverständigenexpertise auf die Gesetzgebung, die Rolle des Sachverständigen aus richterlicher wie aus anwaltlicher Sicht, empirische Erkenntnisse zu Gutachten als Fehlerquelle und schließlich Gutachten als Fehlerdetektor. Am zweiten Tag behandelten die Referate den aktuellen Stand, die Herausforderungen und Perspektiven der Begutachtungspraxis in verschiedenen Prozessordnungen und Rechtsgebieten wie dem Sozial-, Familien- und Betreuungsrecht. Daneben wurden die klassischen Themen der Glaubhaftigkeits-, Schuldfähigkeits- und kriminalprognostischen Begutachtung beleuchtet.

Eine Schriftfassung ausgewählter Tagungsbeiträge wird im Laufe des Jahres 2026 als Sonderheft der Fachzeitschrift „Recht & Psychiatrie“ erscheinen.

## **6.2 Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste**

In der Reihe der üblicherweise als Präsenzveranstaltungen geplanten Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste der Länder wurden im Berichtsjahr zwei Veranstaltungen durchgeführt.

Die zwei Arbeitstreffen in Erlangen am 30. Juni und 1. Juli sowie in Wiesbaden am 1. und 2. Dezember 2025 dienten traditionell dem allgemeinen Austausch zur Arbeit der Kriminologischen Dienste. Darüber hinaus wurden am ersten Arbeitstreffen in Erlangen, das auf Einladung des Kriminologischen Dienstes des bayrischen Justizvollzug stattfand, schwerpunktmäßig Aspekte und empirische Ergebnisse zum Thema der Gefangenearbeit vorgestellt und diskutiert.

## **7. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

Die Angehörigen der Nationalen Stelle, die sich aus Bundesstelle und Länderkommission zusammensetzt, haben als Präventionsmechanismus die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention der Vereinten Nationen aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen eigenen Jahresbericht, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Dieser Jahresbericht wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht (<https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>).

Die Nationale Stelle verfügt seit 2015 über zehn ehrenamtliche Mitglieder. Ihre hauptamtliche Geschäftsstelle ist organisatorisch an die KrimZ angebunden und nutzt deren Infrastruktur.

Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle ist Leitender Sozialdirektor a. D. Ralph-Günther Adam, ihre stellvertretende Leiterin ist Sabine Thurau, Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamts a. D.

Vorsitzender der Länderkommission ist Staatssekretär a. D. Rainer Dopp, weitere ehrenamtliche Mitglieder waren im Berichtsjahr die Leitende Oberstaatsanwältin a. D. Petra Bertelsmeier, der Psychiater Dr. Michael Brune, die frühere Bundestagsabgeordnete Petra Heß, Leitender Regierungsdirektor a. D. Friedhelm Kirchhoff, die Präsidentin des Landgerichts a. D. Eva Moll-Vogel, Leitender Regierungsdirektor a. D. Dr. Werner Päckert und Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos.

## **8. Veröffentlichungen, Beiträge zu Tagungen, Ehrenämter**

Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer elektronischen Schriftenreihe und einer eigenen Buchreihe. Darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Vorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen am wissenschaftlichen Diskurs.

### **8.1 Schriftenreihen**

Die Buchreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft. Damit wurden umfangreichere Arbeiten aus der KrimZ vorgestellt, vor allem Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen, gelegentlich aber auch bereichsspezifische Dokumentationen und sekundäranalytische Auswertungen. Im Berichtsjahr wurde die Open Access Schriftenreihe KuP-Online gegründet. 2025 erschienen als Band 1 der Tagungsband „Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle“ sowie als Band 2 die Dissertation von Elena Rausch „Gewaltkriminalität mit Messereinsatz. Empirische Untersuchung und juristische Auswertung.“ Die Bände werden mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 versehen. Sie erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber/die Urheberin genannt wird.

Die frühere Schriftenreihe „Berichte, Materialien, Arbeitspapiere“ (BMA) wird als elektronische Schriftenreihe „Berichte und Materialien“ (BM-Online) weitergeführt (<https://www.krimz.de/bm-online/>). Sie dient seit einigen Jahren vorrangig der Publikation von Arbeits- und Forschungsberichten in digitaler Form, die frei im Internet verfügbar sind. Im Berichtsjahr 2025 sind die Bände 38 (2.Auflage.) bis 41 erschienen. Seit Band 32 werden die Berichte mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 versehen.

### **8.2 Digitales Publizieren und retrospektive Digitalisierung**

Elektronische Publikationen der KrimZ wie die Schriftenreihe „BM-Online“ werden dauerhaft durch die Deutsche Nationalbibliothek gespeichert. Zusätzlich werden die Neuerscheinungen seit 2014 über das

sozialwissenschaftliche Fachrepositorium SSOAR zur Verfügung gestellt (<https://www.gesis.org/ssoar/>).

Im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) seit 2014 geförderten Fachinformationsdienstes Kriminologie (FID) werden von der Universitätsbibliothek Tübingen Volltext-Digitalisate kriminologisch relevanter Publikationen erstellt. Die KrimZ beteiligt sich an diesem Digitalisierungsprogramm mit ihren älteren Publikationen. Weitere Volltext-Digitalisate wurden 2021 sowie 2025 aus Eigenmitteln der KrimZ ergänzt und über **KrimPub** dauerhaft zugänglich gemacht. Im Berichtsjahr wurden die KuP-Bände 66 bis 74 digitalisiert. Mittlerweile liegen folgende Publikationen in digitalisierter Form vor:

- Schriftenreihe „Berichte, Materialien, Arbeitspapiere“ (BMA): Band 1 bis 18
- Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP): Band 1 bis 64, 66 bis 74

Alle digitalisierten Bände sind in **KrimPub** zugänglich unter der Adresse <https://krimpub.krimz.de/>.

### 8.3 Veröffentlichungen

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen erschienen:

#### 8.3.1 Aus der Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP)

Band 1. Dessecker, Axel & Rettenberger, Martin (Hrsg.) (2025). *Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle*. ISBN 978-3-945037-59-1

Band 2. Rausch, Elena (2025). *Gewaltkriminalität mit Messereinsatz. Empirische Untersuchung und juristische Auswertung*. ISBN 978-3-945037-55-3

#### 8.3.2 Aus der elektronischen Reihe „BM-Online“

Biedermann, L., Akgül, Z., Dessecker, A., & Rettenberger, M. (2025). *Gefangenearbeit und Resozialisierung: systematische Literaturübersicht internationaler quantitativer und qualitativer Studien*. Wiesbaden: KrimZ (Bd. 41). Verfügbar unter: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/913>

Biedermann, L. (2025). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2024: Ergebnisübersicht der Stichtagserhebung zum 31.03. 2024*. Wiesbaden: KrimZ (Bd. 40).

Verfügbar unter: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/859>

Dessecker, A. & Akgül, Z. (2025). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2023*. Wiesbaden: KrimZ (Bd. 39). Verfügbar unter: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/822>

Dessecker, A., & Akgül, Z. (2025). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2022*. Wiesbaden: KrimZ (Bd. 38), 2. korrigierte Auflage

### 8.3.3 Weitere Veröffentlichungen

Bleimling, J., Dekker, A., Briken, P., Hoffmann, A. E. & Rettenberger, M. (2025). Shoa and pornography: An expert perspective on the Stalag-phenomenon in Israel in the 1960s. *Frontiers in Psychology*, 16:1380813. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2025.1380813>

Bergner-Köther, R., Peschka, L., Pastukhov, A., Carbon, C.-C., Steins-Loeber, S., Hajak, G. & Rettenberger, M. (2025). The relevance of hypersexuality and impulsivity in different groups of treatment-seekers with and without (exclusive) pedophilia. *Sexual Abuse*, 37(4), pp. 371–398. <https://doi.org/10.1177/10790632241271204>

Dessecker, A., Fecher, L. & Hirth, M.-A. (2025). Zur Praxis des Terrorismusstrafrechts: Strafverfahrensaktenanalysen zum dschihadistischen Terrorismus. In U. E. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, S. Hutter & D. Rieger (Hrsg.), *Motra-Monitor 2023/2024* (S. 286-309). Wiesbaden: MOTRA Bundeskriminalamt-Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus.

Knäble, J., Breiling, L., Brodführer, A., Sadowski, F., Heil, L. & Rettenberger, M. (2025). A systematic review of risk and protective factors for right-wing extremist violence. *Aggression and Violent Behavior*, 85, 102098. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2025.102098>

Knäble, J., Clesle, A. & Rettenberger, M. (2025). Risk and threat assessment instruments for violent extremism: A systematic review. *Journal of Threat Assessment and Management*, 12(1), 1-22. <https://doi.org/10.1037/tam0000223>

Leuschner, F. (2025). Gender disparities in sentencing filicide in the German criminal system. *European Journal of Criminology*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1177/1477370825140084>

Leuschner, F. & Horten, B. (2025). Gewalt gegen Frauen. *Einsichten + Perspektiven* (1), 4-14.

Leuschner, F. & Horten, B. (2025). Von Catcalling bis Femizid. Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches und rechtliches Problem. *Forum Kriminalprävention* (3), 3-6.

Moosburner, M., Kuban, T., Weber, C., & Rettenberger, M. (2025). Präventions- und Interventionsansätze bei Cybergrooming: Ein Narratives Review. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 38(3), 139–149. <https://doi.org/10.1055/a-2665-4187>

Moosburner, M., Weber, C., Kuban, T., Wachs, S., Schmidt, A. F., Etzler, S., & Rettenberger, M. (2025). Understanding cybergrooming: A systematic review of perpetrator characteristics, strategies, and types. *Trauma, Violence, & Abuse*, <https://doi.org/10.1177/15248380251316223>

Moosburner, M., Weber, C., Kuban, T., Wachs, S., Schmidt, A. F., Etzler, S. & Rettenberger, M. (2025). Zur Kriminologie des Cybergroomings: Internationale Forschungsbefunde zu Risikofaktoren, Tatstrategien und Typologien. In T. Vester, J. Kinzig, J. Grafe., B. Iberl, S. Schreier. K. Stelzel (Hrsg.), *Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie* (S. 364–376). Forum Verlag Godesberg. <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-110350>

Opolony, M., Rettenberger, M., Briken, P. & Turner, D. (2025). Ejaculatory dysfunction versus ejaculatory complaint: Examining the prevalence of premature ejaculation as a three-dimensional construct of sexual dysfunction – A systematic review. *The Journal of Sexual Medicine*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1093/jsxmed/qdaf187>

Rettenberger, M. & Leuschner, F. (2025) Fehltritte in Deutschland: Konsequenzen für Begutachtung und Urteilsfindung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 19, 181–189.

Seiser, A., Eher, R., Helmus, L. M., Turner, D. & Rettenberger, M. (2025). The psychometric properties of the Child Pornography Risk Tool (CPORT) in different subgroups of individuals convicted of offenses related to Child Sexual Exploitation Material (CSEM). *Law and Human*

Behavior. Advance online publication.  
<https://doi.org/10.1037/lhb0000616>

Sielaff, S. S., Eher, R., Etzler, S. & Rettenberger, M. (2025). Cross-validation of the German version of the Revised Screening Scale for Pedophilic Interests (SSPI-2). *Assessment*. Advance online publication.  
<https://doi.org/10.1177/10731911251350537>

Sobota, S. (2025). Anfragebeschluss des Dritten Strafsenats: Inbesitznahme von Cannabissetzlingen als vollendetes Handeltreiben: BGH, Beschluss vom 27.11.2024 – 3 StR 25/24. *Juristische Rundschau*, 2025(7), 337–343. <https://doi.org/10.1515/juru-2025-2048>

Turner, D., Bartels, R., Beggs Christofferson, S., Etzler, S., Helmus, L. M., Sauter, J. & Rettenberger, M. (2025). SOTRAP – A journal on the rise [Editorial]. *Sexual Offending: Theory, Research, and Prevention*, 20, Article e18985. <https://doi.org/10.5964/sotrap.18985>

Welsch, R., Kemmer, T., Teschner, D., Schmidt, A., Hildebrandt, A. & Rettenberger, M. (2025). The dynamics of criminal contagion: A text-mining analysis of offense reports. *Psychology, Crime & Law*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1080/1068316X.2025.2502497>

Zannoni, R., Weber, C., Moosburner, M., Kuban, T., Schulhoff, I. & Rettenberger, M. (2025). Wer sind Cybergrooming-Täter\*innen? Erste Erkenntnisse aus Analysen von Strafverfahrensakten. In T. Vester, J. Kinzig, J. Grafe., B. Iberl, S. Schreier. K. Stelzel (Hrsg.), *Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie* (S. 377–388). Forum Verlag Godesberg. <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-110350>

#### 8.4 Externe Vorträge und Mitwirkungen, Stellungnahmen

Zeitpunkt	Vortrag
Februar 2025	Leuschner, F.: Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung der Sicherungsverwahrung in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren. Vortrag im Rahmen der Online-Fortbildungsreihe des Kriminologischen Dienstes Brandenburg
März 2025	Fecher, L.: Zu den Taten und Motiven dschihadistischer Straftäterinnen. Vortrag bei der motra-k 2025, Wiesbaden

März 2025	Hirth, M.-A.: Handlungsverläufe terroristischer Straftaten. Vortrag bei der motra-k 2025, Wiesbaden
Mai 2025	Moosburner, M.: Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen (CERES). Vortrag beim Forum KI des Bundeskriminalamts 2025, Wiesbaden.
Mai 2025	Sobota, S.: Die Teillegalisierung von Cannabis in Deutschland – aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht. Vortrag i. R. d. Workshops „Die Legalisierung von Cannabis in Deutschland“ des Studienprogramms Q+ an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz.
Juni 2025	Sobota, S.: Vom Schwarzmarkt zur Grauzone – Zwischenbilanz nach einem Jahr Cannabisgesetz. Vortrag beim Kriminologisch-Kriminalpolitischen Arbeitskreis (KrimAK) an der Eberhard Karls Universität, Tübingen.
Juli 2025	Sobota, S.: Das KCanG im Lichte des Jugendstrafrechts und umgekehrt. Vortrag an der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster.
August 2025	Moosburner, M.: Characteristics, risk factors and types of juvenile cybergrooming offenders: Findings from analyses of public prosecutor files. Vortrag auf der 18. Konferenz der International Association for the Treatment of Sexual Offenders (IATSO) 2025, Poznan, Polen.
September 2025	Hirth, M.-A.: The course of terrorists' acts. Analysing offences of jihadist-motivated convicts, Vortrag auf der '25th Annual Conference of the European Society of Criminology' in Athen, Griechenland.
September 2025	Moosburner, M.: Merkmale junger Cybergrooming-Täter – Ergebnisse einer deutschlandweiten Hellfelderhebung. Vortrag auf der 21. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie 2025, München.

September 2025	Moosburner, M.: Klinische & Persönlichkeitsbezogene Merkmale von Cybergrooming-Tätern. Vortrag auf der 21. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie 2025, München.
September/November 2025	Sobota, S.: Kriminalität und Kriminologie. Zweiteiliger Vortrag an der Volkshochschule, Wiesbaden.
Oktober 2025	Sobota, S.: Liberalisierung vs. Jugendschutz – eine strafrechtliche und kriminologische Zwischenbilanz zum CanG. Vortrag bei der Fachtagung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) der Regionalgruppen Rheinland-Pfalz und Saarland, Kaiserslautern.
November 2025	Sobota, S.: Falsa demonstratio non nocet? Über den Umgang mit Gesetzgebungsfehlern im Strafrecht. Vortrag im Dienstagsseminar des Instituts für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der Goethe Universität, Frankfurt.
November 2025	Sobota, S.: Licht in die Grauzone – Neue Kommentierung zum CanG. Vortrag auf der Cannabis Normal! Konferenz des Deutschen Hanfverbands, Berlin.

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind assoziiert mit der Universität Mainz. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftler/-innen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen und Universitäten der Region. Im Berichtsjahr wurden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Wintersemester 2025/2026: Rettenberger, M.: Vorlesung *Einführung in die Rechtspsychologie* am Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU; 2 SWS; M. Sc. Psychologie)
- Wintersemester 2025/26: Rettenberger, M.: Externes Mitglied der Berufungskommission für Rechts- und Organisationspsychologie an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

- Wintersemester 2025/26: Rettenberger, M.: Externes Gutachten für die Zwischenevaluation der Juniorprofessur für Rechtspsychologie an der Medical School Berlin (MSB)
- Wintersemester 2025/26: Rettenberger, M.: Seminar „Perversion – Delinquenz – Sucht“ im Weiterbildungsstudiengang Psychodynamische Psychotherapie (WEPP) an der Universitätsklinik Mainz
- Sommersemester 2025: Rettenberger, M.: Seminar „Forensisches Fallseminar“ am Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU; 2 SWS; M. Sc. Psychologie)
- Sommersemester 2025: Rettenberger, M.: Vorlesung an der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB): Vertiefung: Straftäterbegutachtung I (Schwerpunkt: Nomothetische Gefährlichkeitsprognose) im Rahmen des Studiengangs Rechtspsychologie (16 UE; M. Sc. Rechtspsychologie)

Die Wissenschaftler/-innen der KrimZ beteiligen sich an akademischen Prüfungen an der Universität Mainz. Sie geben gegenüber Organisationen der Wissenschaftsförderung (wie etwa der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie – COST) Stellungnahmen zu Forschungsanträgen ab und begutachten deutschsprachige und internationale Manuskripte, die bei kriminologischen Zeitschriften eingereicht worden sind (z. B. der *Bewährungshilfe*, der *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, der *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, der *Recht & Psychiatrie* sowie bei *Sexual Abuse, Criminal Justice and Behavior*, *Trauma, Violence & Abuse* oder dem *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*).

### 8.5 Internes Kolloquium

Die KrimZ führt interne Kolloquien durch, die dem Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer unter den Mitarbeiter/-innen der KrimZ dienen. Im Einzelnen wurden im Berichtsjahr folgende Themen in den Kolloquien behandelt:

Thema	Vortragende(r)	Datum
-------	----------------	-------

@mytabu – Projektergebnisse, Masterarbeit und Projektvorstellung	Ann-Sophie Tröger und Katharina Nitsche	Januar 2025
CERES – Erste Ergebnisse der Dunkelfeldbefragung	Theresa Kuban	März 2025
MOTRA – Verlauf terroristischer Straftaten und MOTRA – dschihadistische Frauen	Maria-Anna Hirth und Lena Fecher	Mai 2025
Stichtagserhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe	Fredericke Leuschner	Juni 2025
Das Cannabisgesetz	Sebastian Sobota	Juli 2025
Umsetzung von Open Science in anwendungsorientierten Fächern	Martin Rettenberger	Oktober 2025

## 8.6 Ernennungen und Ehrenämter

Martin Rettenberger hat sich 2016 im Fach Psychologie am Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) habilitiert und die *Venia legendi* für Psychologie erhalten, im Jahr 2019 wurde er zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Er ist seit 2025 Präsident der *International Association for the Treatment of Sexual Offenders* (IATSO), Mitglied im Scientific Advisory Committee der IATSO und Herausgeber der Zeitschrift *Sexual Offending: Theory, Research, and Prevention* (SOTRAP). Seit September 2025 fungiert er als Sprecher der Fachgruppe Rechtspsychologie in der *Deutschen Gesellschaft für Psychologie* (DGPs). Er ist Redaktionsmitglied bei *Recht & Psychiatrie*, Mitglied im Editorial Board des *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, *Sexual Abuse*, dem *Journal of Sexual Aggression*, *Diagnostica* sowie bei *Criminal Justice and Behavior* und Beiratsmitglied der Zeitschrift für *Sexualforschung* sowie der Fachzeitschrift *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. Er berät die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., ist Herausgeber der Beiträge zur Sexualforschung und Mitglied im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP; Sektion Rechtspsychologie), in der Deutschen

Gesellschaft für Psychologie (DGPs; Fachgruppen Rechtspsychologie sowie Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik), in der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS), der European Association of Psychology and Law (EAPL) und der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG). Im November 2018 wurde er durch den rheinland-pfälzischen Justizminister Herbert Mertin zum wissenschaftlichen Fachberater des Justizvollzugs in Rheinland-Pfalz ernannt. Seit 2021 ist er Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS).

Sebastian Sobota ist Habilitand an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Seit 2025 ist er Herausgeber der neuen Online-Zeitschrift *Drogen | Recht (D|R)*. Er ist Mitglied der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) und ehrenamtlich tätig im Rahmen des Projekts „Erste Rechts-hilfe“ der JGU/Stadt Mainz sowie als Mentor im Programm „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene (ArJuS)“.

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Förderkreis Kriminologie und Strafrechtspflege e. V. (FKS) an.

## **9. Beratung von Politik, Praxis und Wissenschaft**

Die KrimZ pflegt vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. Hervorzuheben ist vor allem die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen:

- den Kriminologischen Diensten im Justizvollzug der Länder,
- dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.,
- der Juris GmbH (Saarbrücken), GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Köln) und ZPID – Leibniz-Institut für Psychologie (Trier) auf dem Gebiet der Forschungsdokumentation,
- dem Psychologischen Institut sowie dem Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Medizinrecht, einschließlich Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (JGU),
- der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) im österreichischen Strafvollzug (Generaldirektion, Bundesministerium für Justiz) und
- dem Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE).

Darüber hinaus gibt die KrimZ regelmäßig fachliche Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren ab. Im Berichtsjahr zählte dazu etwa der „Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes (Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG)“.

## **10. Wer ist wer an der KrimZ?**

### **10.1 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

### **10.2 Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung sind mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Prof. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology and Justice, Seoul, Republik Korea

Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

### 10.3 Beirat

Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Görgen, Deutsche Hochschule der Polizei

Weitere Mitglieder während des Berichtsjahrs (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Johannes Timmel, Richter am Amtsgericht Berlin  
Michael Schrotberger, Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts, Nürnberg  
Dr. Joachim Oberfell-Fuchs, Leiter des Kriminologischen Dienstes im baden-württembergischen Justizvollzug, Stuttgart
- b) der Präsident des Bundeskriminalamts (vertreten durch Dr. Friederike Grube)  
der Präsident des Bundesamts für Justiz (vertreten durch PD Dr. Bert Götting)
- c) Prof. Dr. med. Dr. iur. Hauke Brettel, Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)  
Prof. Dr. Manuela Dudeck, Universitätsklinikum Ulm  
Prof. Dr. Rita Haverkamp, Universität Tübingen  
Prof. Dr. Anja Schiemann, Universität Köln  
Prof. Dr. Alexander F. Schmidt, Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)

**10.4 Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>
Vorstand	Prof. Dipl.-Psych. Dr. biol. hum. habil. Martin Rettenberger, M. A. (Direktor) Dr. iur. Sebastian Sobota, (Stellv. Direktor)
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Zilan Akgül, M. Sc. Francesco Basta, M. A. Laura Biedermann, M. Sc. Katharina Burkart, M. Sc. Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd. Lena Fecher, B. A. Maria-Anna Hirth, M. A. Theresa Kuban, M. Sc. Fredericke Leuschner, M. A. Maeve Moosburner, M. Sc. Elena Rausch, Ref. iur. Viktoria Reese, M. Sc. Dr. Claudia Regler, M. A. Sita Sielaff, M. Sc. Ann-Sophie Tröger, M. Sc.
Verwaltungsleitung	Linda Suhens-Ghimboasa, Dipl.-Betriebsw.
Bibliothek	Carolin Antes, M. A.
Sekretariat	Conne Kersting

Außerdem waren mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

## 10.5 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Funktion	Name
Bundesstelle	Ralph-Günther Adam, Leitender Sozialdirektor a. D.  Sabine Thurau, Präsidentin des Hessischen Landeskriminal- amts a. D.
Länderkommission	Rainer Dopp, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender)  Petra Bertelsmeier, Leitende Oberstaatsanwältin a. D.  Dr. Michael Brune, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie  Petra Heß, ehem. Bundestagsabgeordnete  Friedhelm Kirchhoff, Leitender Regierungsdirektor a. D.  Eva Moll-Vogel, Präsidentin des Landgerichts a. D.  Dr. Werner Päckert, Leitender Regierungsdirektor a. D.  Dr. Helmut Roos, Ministerialdirigent a. D.
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dr. Sarah Teweleit, LL. M. Leitung  Maximilian Acosta Schultze, M. A.  Moritz Reinbach, M. Sc.  Pascal Décarpes, M. A., LL. M.  Elisabeth Linkenbach, B. A  Aliza Mushtaq, LL. M.
Sekretariat und Verwaltung	Judith Bene  Katja Simon  Diana Rudolf

Die Mitglieder der Bundesstelle und der Länderkommission sind ehrenamtlich tätig.

## 11. The Centre for Criminology: past and present

### 11.1 History

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) looks back to a history of several decades. A first resolution to the founding of the Centre was approved in 1971 by the federal Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. The KrimZ became fully operational in 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The federal states in the East of the country joined the KrimZ as new members at the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

In the years to follow, the performance of the KrimZ was evaluated twice. In both instances a final decision was made by the Prime Ministers of the *federal states*.

### 11.2 Organisation

The KrimZ is a registered society according to German law, i. e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members, 50 % by the Federal Government, 50 % by the *federal states*.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

Regarding the research tasks the KrimZ is advised and assisted by an advisory board. The eleven board members are representatives of the criminal justice system and of police institutions, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research.

Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged (for detailed information see 10.2).

In 2025, the scientific staff consisted of two directors and 15 scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration, and office services.

### **11.3 Main tasks**

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ "to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration". Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practice in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ works on criminological findings, focusing on analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis of research results. Finally, the Centre conducts its own empirical research projects.

In 2009 the National Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment in Germany. The Agency undertakes regular visits to places where people are deprived of their liberty, identifies problems and makes recommendations to the relevant authorities. It reports annually to the German parliament and government. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<https://www.nationale-stelle.de/en/>).

## 11.4 Activities in 2025 and beyond

Empirical research of the institute has focused on several issues, one of them being groups of “dangerous offenders”, which have been the subject of discourses both in the political sphere and in the media in Germany as well as in other countries for several years. Leading judgments of both the European Court of Human Rights and the Federal Constitutional Court and their consequences for the traditional system of post-sentence preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany were among the triggers of a reform of preventive detention. The execution of both preventive detention and combined prison sentences has been the focus of a research effort from 2014.

A current core area of research activities is also terrorism. This includes a broad monitoring system on radicalisation (MOTRA) as well as the development of risk assessment tools for jihadist extremism or right-wing oriented violence.

Other studies have focused on the implementation of criminal sanctions. Two data collections on a regular basis have paid particular attention to the development of therapeutic communities (*Sozialtherapie*) in prisons and to the length of imprisonment for life sentences. In 2025, several empirical research projects continued. These include a project on the practice of audiovisual questioning of witnesses in preliminary proceedings and its subsequent use in court. Together with several research centres, a project on risk factors, investigative practice, and protective measures in cases of cybergrooming was launched. Another research project focuses on an evaluation of a specific way of electronic monitoring, as used in the state of Hesse.

The KrimZ has published some research reports on its website at <https://www.krimz.de/>. The site includes a growing number of summaries in English. Now it also features **KrimLit**, an extensive collection of criminological research sources published in German (<https://www.krimz.de/dokumentation/krimlit-datenbank/>).

## **12. Satzung der KrimZ**

Neufassung durch die 72. Mitgliederversammlung vom 26. November 2019

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten. Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.
- (2) Zur Erreichung seiner Zwecke soll der Verein namentlich
  - a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
  - b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
  - c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
  - d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
  - e) Stellen und Personen, die Probleme der Kriminalprävention und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Justizvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
  - f) mit den Kriminologischen Diensten der Länder im Justizvollzug zusammenarbeiten,
  - g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten

Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eigene Forschung**

(1) Der Verein übernimmt auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung von Forschungsvorhaben, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Absatz 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Der Verein kann aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben im Rahmen der Vereinszwecke (§ 2 Absatz 1) übernehmen, soweit Forschungsvorhaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und sofern nicht die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Gesamtstimmen der Übernahme widersprechen. Dieser Widerspruch muss binnen einer vom Vorstand gesetzten Frist von mindestens drei Tagen nach Unterrichtung durch den Vorstand erfolgen. Für die Unterrichtung und den Widerspruch gilt die Textform.

(3) Die Durchführung von Forschungsvorhaben erfolgt unter Beachtung der anerkannten Regeln wissenschaftlicher Forschung.

(4) Der Verein verfolgt das Ziel, die Ergebnisse der Forschungsvorhaben möglichst breit öffentlich zugänglich und nutzbar zu machen.

#### **§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

(1) Der Verein arbeitet zur Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke und im Rahmen der Forschung nach § 3 Absatz 1 eng mit allen Einrichtungen zusammen, die kriminologische Forschung durchführen oder fördern.

(2) Der Verein soll Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses mit dem Bundeskriminalamt und der Deutschen Hochschule der Polizei abstimmen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung durchführen oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
- b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

#### **§ 6 Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nummer 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentrale.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über

- a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
- b) die Zustimmung zu Verträgen über die Neueinstellung von hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal (ausgenommen sind Hilfskräfte und Personen, deren Beschäftigung ausschließlich aus Drittmitteln finanziert wird oder die für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter tätig sind),
- c) die Übernahme von Forschungsvorhaben nach § 3 Absatz 1,
- d) Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

(2) Das Sitzland schließt im Namen des Vereins die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der

Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen erreicht sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.

(6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.

(7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Absatz 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen zwei Wochen vor der Versammlung in Textform versandt worden und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

(9) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen in Textform erneut einzuladen, es sei denn, die Beschlussfassungen sind außerhalb der Mitgliederversammlung (§ 8a) herbeigeführt worden. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der erneuten Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.

(11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Leitung der Versammlung, die Protokollführung und die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen. Die Niederschrift soll den ordentlichen Mitgliedern binnen eines Monats zugesandt werden.

#### **§ 8a Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung**

(1) Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder können auch außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden. Dieses Verfahren findet keine Anwendung für Beschlüsse über den Haushaltsplan (§ 14 Absatz

2), über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (§ 8 Absatz 10).

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 wird von einem ordentlichen Mitglied oder von dem Vorstand eingeleitet. Die ordentlichen Mitglieder geben ihre Stimmen binnen eines Monats in Textform ab. Die Abstimmung wird abgebrochen, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder innerhalb dieser Frist dem Verfahren widersprechen. Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % Gesamtstimmen gefasst werden. Für die Verteilung der Gesamtstimmen gilt § 8 Absatz 6.

(3) Der Vorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung den ordentlichen Mitgliedern bekannt.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und der Stellvertretenden Direktorin oder dem Stellvertretenden Direktor. Sie sind hauptberuflich bei dem Verein tätig.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine abweichende Dauer der Amtszeit festlegen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Der Vorstand nimmt zu Ersuchen nach § 3 Absatz 1 Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet auch den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.

(4) Verträge mit Beschäftigten für die Erreichung des Zwecks nach § 2 Absatz 2 Buchstabe g schließt und beendet der Vorstand mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.

(5) Der Vorstand plant und leitet die Forschungsvorhaben des Vereins.

## § 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Sie sollen Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, im Beirat vertreten. Dem Beirat gehören an:

- a) je eine Person aus dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie aus dem Justizvollzugsdienst, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; diese können zweimal für eine erneute Dauer von zwei Jahren wiedergewählt werden,
- b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Bundeskriminalamtes, der Deutschen Hochschule der Polizei sowie des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
- c) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Beirats entscheiden über die Leitung der Sitzungen. Der oder die Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Der Vorstand des Vereins kann nicht Mitglied des Beirats sein.

(4) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die Gerichten oder Behörden angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

## § 11 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben.

(2) Der Beirat nimmt zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf Stellung.

(3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats**

- (1) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten, sonst auf Antrag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung außerhalb der Beiratssitzungen in Textform ist zulässig. Das Verfahren wird von der oder dem Vorsitzenden oder dem Vorstand eingeleitet.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Absatz 2 beschlussunfähig gewesen, so soll eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzung (Absatz 3 Satz 2 und 3) herbeigeführt werden.
- (6) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Leitung der Versammlung, die Protokollführung und die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Beirats und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins binnen eines Monats zugesandt werden.

## **§ 13 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 14 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Erreichung des Zwecks nach § 2 Absatz 2 Buchstabe g sind gesondert auszuweisen.
- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

(4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Bundesministeriums und der Zustimmung der Finanzressorts der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Jahresrechnung**

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf. Die Einnahmen und Ausgaben für die Erreichung des Zwecks nach § 2 Absatz 2 Buchstabe g sind gesondert auszuweisen.

### **§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins**

(1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.

(2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

### **§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.